



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Internationale Klimaschutzstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung

Richtlinien und Hinweise

2024/2025

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR INTERNATIONALE KLIMASCHUTZSTIPENDIEN DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG

| | |
|---|----|
| VORWORT | 5 |
| A. RICHTLINIEN DES INTERNATIONALEN KLIMASCHUTZSTIPENDIUMS | 7 |
| A.1. Das Internationale Klimaschutzstipendium | 7 |
| A.1.1. Annahme | 8 |
| A.1.2. Zeitraum und Beginn | 8 |
| A.1.3. Verlängerung | 8 |
| A.1.4. Europa-Forschungsaufenthalte | 9 |
| A.1.5. Stipendienbetrag | 10 |
| A.1.6. Stipendienzahlungen | 10 |
| A.1.7. Nebeneinkünfte | 11 |
| A.1.8. Unterbrechung | 12 |
| A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 13 |
| A.2.1. Einführungsseminar | 13 |
| A.2.2. Studienreise | 14 |
| A.2.3. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung | 14 |
| A.2.4. Abschlusstreffen | 14 |
| A.3. Zusätzliche Leistungen | 15 |
| A.3.1. Reisekostenpauschale | 15 |
| A.3.2. Sprachstipendien und Deutschkurse | 16 |
| A.3.2.1. Deutschkurse im Heimatland vor Beginn des Deutschlandaufenthaltes | 16 |
| A.3.2.2. Sprachstipendien in Bonn vor Beginn des Einführungsseminars | 17 |
| A.3.2.3. Deutschkurse während des Deutschlandaufenthaltes | 18 |
| A.3.3. Startpauschale | 19 |
| A.3.4. Mobilitätspauschale | 20 |
| A.3.5. Familienleistungen | 20 |
| A.3.5.1. Familienzuschlag für Ehepartner*innen | 20 |
| A.3.5.2. Familienzuschlag für Kinder | 21 |
| A.3.5.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld | 21 |
| A.3.5.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Stipendiat*innen | 22 |
| A.3.5.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen | 23 |
| A.3.5.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Stipendiums | 23 |
| A.3.5.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Stipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen | 24 |
| A.3.6. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung | 24 |

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| A.3.7. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen | 26 |
| A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung | 26 |
| A.5. Erfahrungsberichte | 28 |
| A.6. Urkunde | 29 |
| B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT | 30 |
| B.1. Reisepass | 30 |
| B.2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass | 30 |
| B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel | 30 |
| B.4. Gebührenerlass | 34 |
| B.5. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort | 34 |
| B.6. Passfotos | 35 |
| B.7. Humboldt-Ausweiskarte | 35 |
| B.8. Status der Stipendiat*in | 35 |
| B.9. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes | 35 |
| B.10. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen | 36 |
| B.11. Steuern, Sozialversicherung | 39 |
| B.12. Mitteilung der Anschrift nach Ankunft in Deutschland | 40 |
| B.13.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung | 40 |
| B.13.2. Deutsche Gastinstitution | 40 |
| B.13.3. Akademische Auslandsämter - International Offices - Welcome Centres | 41 |
| B.14. Die ersten Tage in Deutschland | 41 |
| B.14.1. Wohnungssuche | 41 |
| B.14.2. Ratschläge für den Deutschlandaufenthalt im Internet | 42 |
| C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK | 43 |
| C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte | 43 |
| C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen | 43 |
| C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monaten | 44 |
| C.2. Förderung im Ausland | 45 |
| C.2.1. Einladung von Gastgeber*innen aus Deutschland | 45 |
| C.2.2. Institutspartnerschaften | 46 |
| C.2.3. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen | 46 |
| C.3. Humboldt-Netzwerk | 47 |
| C.3.1. Humboldt Kosmos | 47 |
| C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs | 47 |
| C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen | 48 |
| C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung | 48 |

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni | 49 |
| D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN | 50 |
| E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 52 |
| ANLAGEN | 54 |
| Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten | 54 |
| Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte | 59 |
| Checkliste für Internationale Klimaschutzstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 60 |
| Internationales Klimaschutzstipendien-Programm: Zeitplan | 61 |

**(Internationales Klimaschutzstipendienprogramm)
(September 2023)**

VORWORT

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 30.000 Wissenschaftler*innen entstanden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt aus Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative jährlich bis zu zwanzig Internationale Klimaschutzstipendien. Deutschland nimmt eine Führungsrolle in Fragen des Klima- und klimarelevanten Ressourcenschutzes und den mit dem Klimawandel verbundenen globalgesellschaftlichen Herausforderungen ein. Internationale Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis haben hohes Interesse an einer Zusammenarbeit mit Deutschland als einem attraktiven Forschungs- und Weiterbildungsstandort. Nachwuchsführungskräfte und Postdocs aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind wichtige Multiplikator*innen einer nachhaltigen Kooperation mit Deutschland. Die Internationalen Klimaschutzstipendien ermöglichen ihnen einen Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens eigener Wahl. Darüber hinaus fördert die Stiftung den Aufbau langfristiger Kontakte und Kooperationen mit Fachkolleg*innen in Deutschland. So werden die Chancen für eine erfolgreiche internationale Zusammenarbeit beim Klima- und Ressourcenschutz erhöht.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verfolgt das Ziel, dass ihre Geförderten aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren oder Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Stiftung Deutschkurse für die Stipendiat*innen. Darüber hinaus bieten Einführungsseminar, Studienreise, Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung und Abschlusstreffen sowie weitere digitale Vernetzungsangebote vielfältige Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, sich zu vernetzen und die Mitarbeiter*innen der Stiftung persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre dient den Geförderten und ihren Gastgeber*innen als Ratgeber, gibt praktische Hinweise und erläutert die Richtlinien des

Programms. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Stipendiat*innen und ihren Gastgeber*innen eine erfolgreiche Zusammenarbeit in Deutschland und persönlich alles Gute.

Bonn, im September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES INTERNATIONALEN KLIMASCHUTZSTIPENDIUMS

Mit den Internationalen Klimaschutzstipendien ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung Nachwuchsführungskräften und Postdocs aus außereuropäischen Schwellen- und Entwicklungsländern einen Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben in den Bereichen Klimaschutz oder klimarelevanter Ressourcenschutz. Aus Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative verleiht die Alexander von Humboldt-Stiftung jährlich bis zu 20 Stipendien. Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ist seit dem Jahr 2022 federführend im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelt. Das Förderprogramm arbeitet dabei mit seinem Gründungsressort, dem Bundesumweltministerium (BMUV), sowie dem Auswärtigen Amt zusammen.

- Bis zu fünfzehn Internationale Klimaschutzstipendien werden an Nachwuchsführungskräfte mit umfangreichen Berufserfahrungen außerhalb der Wissenschaft zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben in Deutschland für die Dauer von 12 Monaten vergeben.
- Bis zu fünf Internationale Klimaschutzstipendien werden an Postdocs zur Durchführung langfristiger wissenschaftlicher Vorhaben in Deutschland für die Dauer von 12–24 Monaten vergeben.

Die wissenschaftlichen Vorhaben werden in Kooperation mit Gastgeber*innen in Deutschland durchgeführt. Die Stipendiat*innen wählen ihr wissenschaftliches Vorhaben und ihre Gastgebenden eigenständig.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.1. Das Internationale Klimaschutzstipendium

Das Internationale Klimaschutzstipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten beantragten und mit der*dem Gastgebenden abgestimmten wissenschaftlichen Vorhabens an einer Gastinstitution in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhaltes in Deutschland. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (im Rahmen des Sprach- und Internationalen Klimaschutzstipendiums) nicht möglich; Einzelheiten siehe unter A.1.7., A.1.8. und E.

A.1.1. Annahme

Den Dokumenten der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Stipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigelegt. Diese Annahmeerklärung ist möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzusenden. Stipendiat*innen, denen ein Sprachstipendium (vgl. A.3.2.2.) verliehen wurde, senden bitte den Einstufungstest an das entsprechende Sprachinstitut in Bonn zurück. Für den Ausweis der Alexander von Humboldt-Stiftung (vgl. B.7.) wird ein Passfoto benötigt.

A.1.2. Zeitraum und Beginn

Das Schreiben über die Verleihung des Internationalen Klimaschutzstipendiums enthält den Termin für den Beginn des Aufenthaltes. Stipendien für Nachwuchsführungskräfte werden für einen Zeitraum von 12 Monaten verliehen, Stipendien für Postdocs werden für einen Zeitraum von 12-24 Monaten verliehen.

A.1.3. Verlängerung

Kann das ursprünglich beantragte wissenschaftliche Vorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung im Anschluss an den ursprünglich bewilligten Förderzeitraum möglich.

Nachwuchsführungskräfte können ihr Stipendium um bis zu 3 Monate verlängern. Postdocs können ihr Stipendium bis zu einem maximalen Förderzeitraum von 24 Monaten verlängern.

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen wissenschaftlichen Vorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen wissenschaftlichen Vorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Stipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen. Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden.

Das [Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- Ein kurzer Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten wissenschaftlichen Arbeiten. Der Bericht sollte die bisherigen Ergebnisse darstellen.
- eine Erläuterung der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung.
- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. Sonderdrucke bereits publizierter Ergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatzzusage der*des Gastgeberin*Gastgebers in Deutschland. Die*der Gastgeberin*Gastgeber sollte den erreichten Stand des wissenschaftlichen Vorhabens beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der Stipendiat*innen, die vertrauliche Stellungnahme sowie die Forschungsplatzzusage der*des Gastgeberin*Gastgebers zu veranlassen.

Eine Verlängerung des Stipendiums kann unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen weiterer Familienleistungen beantragt werden (vgl. A.3.5.3.1., A.3.5.3.2.).

A.1.4. Europa-Forschungsaufenthalte

Stipendiat*innen können während des Förderzeitraumes kürzere Forschungsaufenthalte *an Institutionen im europäischen Ausland* (vgl. Länderliste in der Anlage; mit Ausnahme des Herkunftslandes) durchführen, wenn dies für die Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist. Die Gesamtdauer des Europa-Forschungsaufenthaltes sollte maximal 1 bis 2 Monate (für Nachwuchsführungskräfte) bzw. maximal 25 Prozent des voraussichtlichen Gesamtförderzeitraumes (für Postdocs) betragen; für Forschungsaufenthalte bis zu 14 Tagen ist die Mobilitätspauschale zu verwenden (vgl. A.3.4.).

Das [Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf einen Europa-Forschungsaufenthalt beizufügen:

- eine kurze Beschreibung des geplanten wissenschaftlichen Vorhabens,
- genaue Zeitangaben,
- die Forschungsplatzzusage einer*eines Gastgeberin*Gastgebers oder einer Einrichtung (z. B. Bibliothek, Museum etc.) aus dem europäischen Ausland; Es liegt in der Verantwortung der Stipendiat*innen, die Forschungsplatzzusage zu veranlassen.
- die Befürwortung der*des Gastgeberin*Gastgebers in Deutschland,
- ein Beleg der Reisekosten, zum Beispiel Kopien der Reisetickets oder das Angebot eines Reisebüros.

Wird der Antrag auf Förderung eines Europa-Forschungsaufenthaltes bewilligt, so wird für die Dauer des Aufenthaltes eine pauschale Europa-Zulage von 550 EUR monatlich zusätzlich zum Stipendium ausgezahlt (bei Begleitung durch den*die Ehepartner*in 700 EUR). Diese Zulage entfällt jedoch, wenn der Zeitraum des Europa-Forschungsaufenthaltes unmittelbar am Anfang oder am Ende des Stipendiums liegt. Zusätzlich übernimmt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Reisekosten für Stipendiat*innen gemäß Beleg, jedoch maximal bis zur Höhe der zum Antragszeitpunkt geltenden Reisekostenpauschale für das Zielland (vgl. A.3.1.). Die [Pauschalen-Liste](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland ist ein Aufenthalt außerhalb Deutschlands nicht möglich (vgl. C.1.2.).

A.1.5. Stipendienbetrag

Die Höhe des Stipendiums für Nachwuchsführungskräfte beträgt monatlich – je nach Karrierestufe – 2.170 EUR, 2.470 EUR oder 2.670 EUR. Die Höhe des Stipendiums für Postdocs beträgt monatlich 2.670 EUR. Der Stipendienbetrag enthält jeweils eine Mobilitätspauschale (vgl. A.3.4.) sowie eine Beihilfe zur Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.3.6.). Die Stipendienhöhe richtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere nach der akademischen und beruflichen Qualifikation und Stellung sowie den Berufserfahrungen der*des Stipendiatin*Stipendiaten. Über die Stipendienhöhe entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung.

A.1.6. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Stipendiums werden in der Regel zum 1. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto) im [SEPA \(Single Euro Payments Area\)](#)-Raum überwiesen.**

Alle Stipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das [Formular](#) zur Übermittlung dieser Daten steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung. Überweisungen der Stipendienzahlungen auf das angegebene Konto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Stipendiat*innen gegebenenfalls ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland

bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt, und sich gegebenenfalls eine TIN erteilen zu lassen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung trägt die Kosten für die Unterkunft während des Einführungsseminars (vgl. A.2.1.), daher wird der monatliche Stipendienbetrag während dieses Zeitraums um 30 % reduziert.

Wichtig: Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) von der deutschen Gastinstitution abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.8.). Im letzten Monat des Stipendienaufenthaltes ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Internationalen Klimaschutzstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung von Erziehungsleistungen, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss*).

A.1.7. Nebeneinkünfte

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks (vgl. A.1. und A.1.8.) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.8. Unterbrechung

Das Internationale Klimaschutzstipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten gewünschten und mit den Gastgebenden abgestimmten wissenschaftlichen Vorhabens an einer Gastinstitution in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhaltes in Deutschland. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Internationales Klimaschutzstipendium) widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Stipendiat*innen für den Zeitraum des Stipendiums ihren wissenschaftlichen Vorhaben in Deutschland nachgehen und der Gastinstitution nicht länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) fernbleiben. Umstände, die ein längeres Fernbleiben von der Gastinstitution erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Längere Abwesenheiten von der Gastinstitution bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der Gastgebenden als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das Stipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb Deutschlands (außer im Rahmen eines Europa-Forschungsaufenthaltes – vgl. A.1.4.),
- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit von der Gastinstitution,
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Aufenthaltes erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Genehmigung der*des Gastgebenden beigefügt werden.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Stipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) von der deutschen Gastinstitution abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens

notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (siehe auch A.1.6).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Stipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss*).

A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Programmveranstaltungen des Internationalen Klimaschutzstipendiums vermitteln Einblicke in die deutsche Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur, bringen die Stipendiat*innen ins Gespräch mit Personen des öffentlichen Lebens und ermöglichen die Vernetzung der Geförderten. Die Veranstaltungen sind Bestandteil des Internationalen Klimaschutzstipendiums. Die Teilnahme am Einführungsseminar, der Studienreise und dem Abschlussseminar ist für alle Stipendiat*innen obligatorisch.

Die Geförderten werden gebeten, die Termine fest in den Ablauf des Stipendienjahres einzuplanen und ihre Gastgeber*innen frühzeitig zu informieren. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z.B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Einladungen und weitere Informationen werden jeweils rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen versandt.

A.2.1. Einführungsseminar

Während eines dreiwöchigen Einführungsseminars im März bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung den Stipendiat*innen die Möglichkeit, sich mit den aktuellen sozialen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und historischen Dimensionen des Klima- und klimarelevanten Ressourcenschutzes in Deutschland vertraut zu machen und Kontakte mit Multiplikator*innen zu knüpfen. Das Veranstaltungsprogramm umfasst Gespräche mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Besuche in Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden etc. sowie kulturelle Veranstaltungen. Das Einführungsseminar wird organisiert vom Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK), einer Einrichtung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), mit der die Alexander von Humboldt-Stiftung im Internationalen Klimaschutzstipendien-Programm kooperiert.

Das Seminar soll den Geförderten darüber hinaus die Möglichkeit bieten, sich fachlich untereinander auszutauschen und sich persönlich besser kennenzulernen. Das Programm ist ausschließlich für Stipendiat*innen vorgesehen; weder Ehepartner*innen noch Kinder können daran teilnehmen.

Im Anschluss an das Einführungsseminar beginnt der Aufenthalt zur Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens an der gewählten Gastinstitution.

A.2.2. Studienreise

Die zweiwöchige Studienreise im Herbst vermittelt praktisches Wissen und Management-Kompetenzen im Bereich Klima- und klimarelevanter Ressourcenschutz. Das Programm umfasst Fortbildungseinheiten sowie Besichtigungen und Exkursionen. Die Studienreise wird organisiert vom Centre for International Postgraduate Studies of Environmental Management (CIPSEM) an der Technischen Universität Dresden, mit dem die Alexander von Humboldt-Stiftung im Internationalen Klimaschutzstipendien-Programm kooperiert.

Das Programm der Studienreise ist ausschließlich für Stipendiat*innen vorgesehen; weder Ehepartner*innen noch Kinder können daran teilnehmen.

A.2.3. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle sich in Deutschland aufhaltenden Stipendiat*innen sowie Preisträger*innen aller Fachgebiete und aller Länder mit ihren Familien eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

A.2.4. Abschlusstreffen

Das einwöchige Abschlusstreffen im Januar/Februar in Berlin bietet den Stipendiat*innen die Gelegenheit zum Austausch von Ergebnissen ihrer wissenschaftlichen Vorhaben und zur Reflexion über die Erfahrungen während des Stipendienaufenthaltes in Deutschland. Auf dem Programm dieser Veranstaltung stehen ein Empfang im Auswärtigen Amt in Berlin, Gespräche mit nationalen und internationalen Multiplikatoren sowie ein abschließendes Gespräch mit Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das Programm des Abschlusstreffens wird vom Zentrum für Umweltkommunikation der Deutschen Bundesstiftung Umwelt organisiert und ist ausschließlich für Stipendiat*innen vorgesehen; weder Ehepartner*innen noch Kinder können daran teilnehmen.

A.3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.3.1.),
- Sprachstipendien/Deutschkurse (vgl. A.3.2.),
- Startpauschale (vgl. A.3.3.),
- Mobilitätspauschale (vgl. A.3.4.),
- Familienzuschlag für Ehepartner*innen (vgl. A.3.5.1.),
- Familienzuschlag für Kinder (vgl. A.3.5.2.),
- Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen (vgl. A.3.5.3.),
- Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.3.6.),
- Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen (vgl. A.3.7.).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Alexander von Humboldt-Stiftung frühzeitig informiert wird bzw. die Anträge **im Voraus** eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.3.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Stipendiat*innen zur Deckung der An- und Rückreisekosten eine einmalige Reisekostenpauschale. Sie wird jährlich neu auf der Basis der aktuellen Bahnkosten (2. Klasse und IC- bzw. ICE-Zuschlag) bzw. Flugkosten (Economy Class) für die kürzesten Strecken berechnet. Den Verleihungsdokumenten ist eine Liste der Reisekostenpauschalen, geordnet nach Ländern, beigefügt. Die [Liste](#) steht auch auf der Website der Stiftung zur Verfügung. Maßgebend ist das Land, aus dem die Anreise erfolgt bzw. erfolgte. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Denjenigen Stipendiat*innen, die die Anreisekosten nicht selbst vorfinanzieren können (z.B. auf Grund von nationalen Devisenbestimmungen), stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag ausnahmsweise einen Flugschein Economy Class für die kürzeste Strecke zur Verfügung. Ein [Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Hat die Alexander von Humboldt-Stiftung einen Flugschein für die Anreise zur Verfügung gestellt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die*der Stipendiatin*Stipendiat zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird das Stipendium unterbrochen (vgl. A.1.8.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Reisekosten werden im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** übernommen.

Reisekosten für Familienangehörige können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

A.3.2. Sprachstipendien und Deutschkurse

Der Erfolg des Aufenthaltes in Deutschland hängt wesentlich auch von den Deutschkenntnissen ab.

A.3.2.1. Deutschkurse im Heimatland vor Beginn des Deutschlandaufenthaltes

Um den Stipendiat*innen einen möglichst raschen Beginn des deutschen Sprachunterrichtes zu ermöglichen, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung auch Sprachunterricht im Heimatland der Geförderten auf Antrag finanziell unterstützen. Insbesondere Stipendiat*innen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen wird nachdrücklich empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Wenn ein geeigneter Kurs gefunden wurde (z.B. an einem Goethe-Institut oder an einer Universität), sollten sich die Geförderten **vor** dessen **Beginn** mit einem Antrag auf Kostenerstattung direkt an die Alexander von Humboldt-Stiftung in Bonn wenden. Dem Antrag sollten Informationen zum Kurs (Dauer, Stunden pro Woche, Preis pro Stunde und Preis insgesamt sowie eine Kursbeschreibung) beigefügt werden. Eine Erstattung der Kurskosten kann in der Regel erst in Deutschland vorgenommen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Sprachkurses (z.B. zur

Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kursgebühren zur Folge haben.

Ein [Antragsformular](#) steht auf der Website zur Verfügung.

A.3.2.2. Sprachstipendien in Bonn vor Beginn des Einführungsseminars

Entsprechend dem Antrag im Bewerbungsformular wird Stipendiat*innen, deren Deutschkenntnisse für den Aufenthalt nicht ausreichen, vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung zusätzlich ein Sprachstipendium zum Besuch eines Intensiv-Sprachkurses an einem Sprachinstitut in Bonn bewilligt. Sprachstipendien können – unabhängig vom Antrag der*des Stipendiatin*Stipendiaten – auch dann bewilligt werden, wenn der Auswahlausschuss zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Intensivierung der deutschen Sprachkenntnisse für den Erfolg des wissenschaftlichen Vorhabens unerlässlich ist.

Die Mitteilung über die Bewilligung eines Sprachstipendiums wird mit dem Schreiben über die Verleihung des Stipendiums übersandt. Sollte aus zwingenden Gründen der Besuch des Intensiv-Sprachkurses in Deutschland nicht möglich sein, so müssen die Alexander von Humboldt-Stiftung und die jeweiligen Gastgebenden einem eventuellen Verzicht vorab zugestimmt haben.

Die Dauer des Intensiv-Sprachkurses beträgt ein bis zwei Monate. Das Sprachstipendium liegt zeitlich unmittelbar **vor** Beginn des Einführungsseminars. Das Sprachstipendium für einen Intensiv-Sprachkurs kann weder unterbrochen noch nach Beginn des Stipendiums in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Für die erfolgreiche Durchführung ist es unbedingt erforderlich, dass die Stipendiat*innen spätestens am ersten Tag des Intensiv-Sprachkurses eintreffen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Intensiv-Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kurskosten (Kurs- und Unterkunftsgebühr, Taschengeld) zur Folge haben.

Im Rahmen eines Sprachstipendiums trägt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kursgebühren und die Kosten für die Unterkunft. Für die Verpflegung und die sonstigen Kosten gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung den Stipendiat*innen ein Taschengeld von bis zu 690 EUR monatlich. Das Taschengeld wird vom Sprachinstitut ausgezahlt. Die Unterkunft wird einen Tag vor dem jeweiligen Sprachkursbeginn zur Verfügung gestellt.

Möchte der*die **Ehepartner*in gleichzeitig** mit der*dem Stipendiatin*Stipendiaten an einem Intensiv-Sprachkurs teilnehmen, so kann ihm*ihr auf **schriftlichen Antrag** – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – ebenfalls ein Sprachstipendium zu den gleichen Bedingungen für eine Dauer von bis zu zwei Monaten verliehen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der*die Ehepartner*in sich im Anschluss an den Intensiv-Sprachkurs mindestens noch 3 weitere Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhält und dass die Kinder erst nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses nach Deutschland kommen. Ausnahmen sind leider nicht möglich. Reisekosten für den*die Ehepartner*in können nicht erstattet werden. Ehepaare werden in Doppelzimmern untergebracht.

Stipendiat*innen, die ihre Familie mit nach Deutschland einladen wollen, wird empfohlen, zunächst allein an einem Intensiv-Sprachkurs und dem Einführungsseminar teilzunehmen und die Familie erst zu Beginn des Aufenthaltes an der Gastinstitution nach Deutschland reisen zu lassen.

A.3.2.3. Deutschkurse während des Deutschlandaufenthaltes

Deutschkurse für Ausländer*innen werden an den meisten Hochschulen nur in beschränktem Umfang angeboten. Daher sollten Sie sich zusätzlich über Angebote der Volkshochschulen und privater Sprachschulen an Ihrem Gastort und über deren unterschiedliche Bedingungen informieren. Die Akademischen Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres der Universitäten bzw. Ihre Gastgeber*innen werden Sie sicher gern entsprechend beraten.

Auf begründeten Antrag – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – gewährt die Stiftung eine Beihilfe zu den Kosten von Deutschkursen während des Stipendienaufenthaltes in Deutschland für die Geförderten und ihre Ehepartner*innen (sofern sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten). Teilen Sie dem Sprachinstitut bitte mit, dass der Kurs im Rahmen eines Stipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung besucht wird.

Das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung. Anträge auf Kostenübernahme müssen **vor** Beginn des Deutschkurses bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel bis zu 14 Tage.

Intensiv-Sprachkurse **nach** Beginn des Stipendiums, die zu einer Unterbrechung der Arbeiten am wissenschaftlichen Vorhaben führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Sprachkurses (z.B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kursgebühren zur Folge haben.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann **keine** Beihilfe zu Deutschkursen für Kinder oder zum Erlernen weiterer Sprachen gewähren. Im Rahmen der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland sind Beihilfen zu Deutschkursen **nicht** möglich (vgl. C.1.2.).

A.3.3. Startpauschale

Stipendiat*innen erhalten mit der ersten Stipendienzahlung bzw. mit der ersten Zahlung am Sprachinstitut eine einmalige Startpauschale in Höhe von 430 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss für die Ausgaben dar, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen (z.B. Kosten für die Wohnungssuche, Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise, Reisekosten zwischen Ankunftsflughafen und Hotel, Gebühren im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis etc.). Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich Stipendiat*innen zum Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer [BahnCard 25](#) (2. Klasse) ermöglichen (siehe im Internet unter www.bahn.de). Wenn keine Startpauschale gewährt wird, zahlt die Alexander von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer *BahnCard 25* (2. Klasse).

Die BahnCard 25 berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands sowie in mehrere europäische Nachbarländer. Die Anschaffung der BahnCard wird mit Nachdruck empfohlen, da für Stipendiat*innen bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (vgl. A.2.) nur 75 % der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE-Zuschlag berücksichtigt werden.

Stipendiat*innen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, wird empfohlen zu prüfen, ob für sie eine Familien-BahnCard geeignet ist oder Familien- und Mitfahrer-Rabatte genutzt werden können. Darüber hinaus können unter Umständen durch die Inanspruchnahme von Sparpreisen oder Internetangeboten die Kosten bei frühzeitig planbaren Bahnreisen reduziert werden.

Eine Startpauschale oder BahnCard wird im Rahmen der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.) **nicht** bewilligt.

A.3.4. Mobilitätspauschale

Stipendiat*innen erhalten während des Stipendiums (nicht während des Sprachkurses) mit jeder Stipendienzahlung eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Reisepläne müssen stets mit der*dem Gastgebenden abgestimmt werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht projektbedingte Abwesenheiten von der Gastinstitution eine Dauer von insgesamt 14 Tagen (zusammenhängend oder summiert) nicht überschreiten dürfen. Umstände, die ein längeres Fernbleiben von der Gastinstitution erfordern, sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. A.1.8.).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.5. Familienleistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung weitere Leistungen für begleitende Ehepartner*innen und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

A.3.5.1. Familienzuschlag für Ehepartner*innen

Für Ehepartner*innen, die die Stipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraums in Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Ehepartnerin*des Ehepartners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden. [Weitere Informationen und das Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Einkünfte der Ehepartner*innen (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag angerechnet.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark,

Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für die begleitenden Ehepartner*innen aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. **Weitere wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer oben genannten Website.** In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Ehepartners*Ihrer Ehepartnerin vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Familienzuschlag grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Der Familienzuschlag für Ehepartner*innen entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.5.2. Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder umfasst eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes, sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht, sowie eine pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Stipendiat*innen.

A.3.5.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld

Wenn Stipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf Antrag eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 250 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. [Weitere](#)

[Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz können **Kindergeld** nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – beantragen. Gleiches gilt für Stipendiat*innen aus anderen Ländern, deren Kinder sich länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. In diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen.

[Hinweise](#) zur Beantragung von Kindergeld sind auf der Website der Stiftung verfügbar.

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Alexander von Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.5.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Stipendiat*innen

Wenn alleinerziehende Stipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind

ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. [Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.5.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Stipendiat*innen als Unterstützung für Erziehungsleistungen verschiedene Optionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

A.3.5.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Stipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des Gastgebenden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Stipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Stipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten **nicht** bei der Förderung von erneuten Deutschlandaufenthalten (vgl. C.1.2.).

A.3.5.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Stipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

Das Stipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 3 Monate (für Nachwuchsführungskräfte) bzw. 12 Monate (für Postdocs) **verlängert** werden, wenn der*die Stipendiat*in während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung in Deutschland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte wissenschaftliche Vorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen wissenschaftlichen Vorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen wissenschaftlichen Vorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 2 bis 3 Monate vor Beendigung des Stipendiums vorliegen (vgl. A.1.3.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Stipendiums ist die Vorlage einer Betreuungszusage der*des Gastgebenden

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten **nicht** bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.6. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Stipendiat*innen sowie ihren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) in Deutschland begleitenden Ehepartner*innen und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren) während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten (vgl. B.10.) gewähren. Die **Höhe der Beihilfe** bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.
Stipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag.
2. Bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 50 % der Versicherungsprämie, maximal bis zur Höhe einer monatlichen Prämie gemäß der [Liste Höchstprämienätze](#).
Die Beihilfe ist von den Stipendiat*innen bei der Stiftung zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der Stiftung eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Berechnung der Höhe der monatlichen Beihilfe.

Für begleitende Familienmitglieder wird die Beihilfe stets individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder vorgelegt werden. [Antragsformulare](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Einkünfte der*des Ehepartnerin*Ehepartners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Geförderten wie auch ihre begleitenden Ehepartner*innen und Kinder. Sollte der*die Ehepartner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Die Beihilfe für die mitreisende Familie entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.7. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeber*innen ausländischer Stipendiat*innen in Deutschland auf Abruf einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der projektspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderzeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgeber*innen erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes ein Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).
Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind

markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz „Stiftung/Foundation“. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.

- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/ Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z.B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.3.4.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollten in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, unter anderem der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren

Stipendiat*innen bzw. deren Gastinstitutionen. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler*innen vor.

- Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Gegen Ende des Stipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Geförderten einen kurzen Bericht über Erfahrungen und Beobachtungen in der fachlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Die Stipendiat*innen erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Stipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ein ausländischer Gast oft genauer beobachtet und seine Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen kann. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Sie helfen der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

Darüber hinaus bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Stipendiat*innen, ihre Erfahrungen während des Deutschlandaufenthaltes in Textbeiträgen von bis zu 5 Seiten zusammenfassend darzustellen. Die Beiträge sollen auf die Ergebnisse des wissenschaftlichen Vorhabens und die Erfahrungen während des Deutschlandaufenthaltes Bezug nehmen und für eine Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung zum Internationalen Klimaschutzstipendien-Programm geeignet sein. Sie werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung zusammengestellt und ggf. (auszugsweise) den Alumni, dem Auswärtigen Amt, das die finanziellen Mittel zur Durchführung des Programms zur Verfügung stellt, sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

A.6. Urkunde

Im Rahmen des Abschlusstreffens und des Empfangs im Auswärtigen Amt erhalten alle Stipendiat*innen eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Internationalen Klimaschutzstipendiums.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Alle Stipendiat*innen benötigen zur Einreise nach Deutschland einen gültigen **Reisepass** oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieser Reisepass muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes – bei Verlängerung des Stipendiums also auch entsprechend länger – gültig sein.** Von Angehörigen einiger Staaten wird sogar verlangt, dass der Reisepass mindestens 3 Monate über den Zeitraum des Stipendiums hinaus gültig ist. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass

Bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. B.3.*) für die Geförderten und ihre begleitenden Familienangehörigen sind oft auch die *Originale* der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde vorzulegen.

Bei der Beantragung von Elterngeld (*vgl. A.3.5.*) verlangen die Behörden von den Antragsteller*innen die Einkommensbescheinigungen der letzten 2 Jahre.

Bitte bringen Sie daher die vorgenannten Dokumente nach Deutschland mit. Wenn Sie Impfpässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des [Auswärtigen Amtes](#) zur Verfügung.

In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein Visum zur Einreise von der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland der Stipendiat*innen erteilt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem die Stipendiat*innen den Aufenthalt beginnen – der Ort des Intensiv-Sprachkurses und des Beginns des Einführungsseminars ist **Bonn**.

Falls Ehepartner*innen oder Kinder die Stipendiat*innen während des Stipendienaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für die

Geförderten sowie deren Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen (vgl. Hinweise in den Verleihungsdokumenten).

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Forschende, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt wurden und hierfür ein Stipendium von der Alexander von Humboldt-Stiftung erhalten, sowie an deren mitreisende Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Dies gilt gleichermaßen für Internationale Klimaschutzstipendiatinnen und -stipendiaten. Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Bitte vergessen Sie nicht, dies in Ihre Planungen einzubeziehen.

Das im Herkunftsland erteilte D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere Visumsart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte. Die "endgültige" Aufenthaltserlaubnis, die zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt, wird erst durch die Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland erteilt.

Hinweis:

Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, der USA** und des Vereinigten Königreichs können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die wissenschaftliche Tätigkeit als Stipendiat*in kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Aufenthalt zu beantragen.

Ausnahmen:

- Staatsangehörige aus **Mitgliedstaaten der EU**, aus **Island, Liechtenstein, Norwegen** und der **Schweiz** benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.

- Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, der USA und des Vereinigten Königreichs** benötigen für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Bitte beachten Sie:

- Für Stipendiat*innen aus der *Volksrepublik China* gelten besondere Verfahren für die Beantragung der Einreisevisa. Sie werden den Geförderten mit den Verleihungsdokumenten mitgeteilt.

Beabsichtigen Stipendiat*innen, während des Stipendienaufenthaltes an einem Kongress in einem Land außerhalb Deutschlands teilzunehmen, für das sie ein Einreisevisum benötigen, kann die Bearbeitung eines solchen Visumantrages durch die zuständige diplomatische Vertretung ebenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Bitte teilen Sie der Alexander von Humboldt-Stiftung sofort mit, wenn sich die Erteilung des Einreisevisums verzögert und Sie den vereinbarten Ankunftstermin in Deutschland nicht einhalten können.

Nach der Einreise müssen sich die Stipendiat*innen sofort beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes in Deutschland anmelden (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus, Anmeldeformulare hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar, vgl. B.5.). Nach Anmeldung am Ort des Sprachkurses und des Einführungsseminars – in Bonn – ist nach dem Wechsel zur Gastinstitution die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich (vgl. B.5.).

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse (vgl. A.3.5.2.1.) ist die steuerliche

Identifikationsnummer sowohl der*des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online)-Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- die *Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes* in Deutschland;
- der *Nachweis einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung* (vgl. B.10.);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch eine*n in Deutschland zugelassene*n Ärztin*Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen); da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollten sich die Stipendiat*innen zunächst bei der Ausländerbehörde erkundigen. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass* (vgl. B.1.);
- unter Umständen die Originale der Geburtsurkunde(n) und gegebenenfalls der Heiratsurkunde;
- ein aktuelles *Passfoto*;
- die Ausweiskarte der Alexander von Humboldt-Stiftung (vgl. B.7.) oder eine Kopie des Schreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Stipendiums;
- eine von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgestellte *Bescheinigung* über Dauer und Höhe des Stipendiums; diese Bescheinigung sendet die Alexander von Humboldt-Stiftung allen Stipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland zu;
- ausgefüllte Antragsformulare für die Aufenthaltserlaubnis; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden.

Stipendiat*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten in der Gastinstitution höflich um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Führen Stipendiat*innen ihr Projekt an einer Hochschule durch, so ist ihnen bei Fragen oder Problemen mit der Aufenthaltserlaubnis während des

Aufenthaltes in Deutschland das Akademische Auslandsamt, das International Office und das Welcome Centre der Hochschule gern behilflich.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Stipendiat*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin* der Ausländer, zu der* dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Ehepartner*innen wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

B.4. Gebührenerlass

Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV;
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehegatt*innen und minderjährige ledige Kinder der Stipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

B.5. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort

Haben die Stipendiat*innen am Ort der Gastinstitution eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (vgl. B.3.). Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Stipendiat*innen sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

B.6. Passfotos

Die Alexander von Humboldt-Stiftung macht die Stipendiat*innen darauf aufmerksam, dass deutsche Behörden biometrische Passfotos verlangen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Den Fotografen in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

B.7. Humboldt-Ausweiskarte

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Stipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland eine Ausweiskarte zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde (vgl. A.1.1.). Dieser Ausweis dient dazu, Stipendiat*innen den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.8. Status der Stipendiat*innen

Während des Deutschlandaufenthaltes führen die Stipendiat*innen ihr wissenschaftliches Vorhaben in Kooperation mit der*dem gewählten Gastgebenden durch. Sie sind dabei weder Arbeitnehmer*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung noch der Gastinstitution. Da sie jedoch die Einrichtungen der Gastgebenden und der Gastinstitution regelmäßig in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an dieser Institution allgemein geltenden Regelungen und Bestimmungen. Hochschulinstiute und andere Einrichtungen haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit der*dem Gastgebenden über die praktische Zusammenarbeit mit dem (wissenschaftlichen und technischen) Personal am Institut sowie über Nutzungsmöglichkeiten von Geräten, PC, Telefon, Fax etc. zu treffen. Die Gastgeber*innen sind verpflichtet, für Stipendiat*innen die gleichen Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz wie für andere an der Gastinstitution tätige Personen zu gewährleisten.

B.9. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Mediziner*innen benötigen nach § 10 der Bundesärzteordnung eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes. Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis ist so *frühzeitig wie möglich*, am besten mit Unterstützung der*des Gastgeberin*Gastgebers noch vor der Einreise nach Deutschland schriftlich an das Regierungspräsidium zu richten, in dessen Bezirk der*die Stipendiat*in das wissenschaftliche Vorhaben durchführen wird. Über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die dem Antrag beigefügt werden müssen, gibt ein besonderes Merkblatt Auskunft. Es wird allen Mediziner*innen mit dem Verleihungsschreiben übersandt.

B.10. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Stipendiat*innen sowie deren begleitende Familien-angehörige **müssen** vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft **versichert sein**, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch die Gastinstitution die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** eine monatliche Beihilfe in Höhe von 70 EUR und bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** eine Beihilfe in Höhe von monatlich 50 % der Versicherungsprämie, maximal bis zur Höhe einer monatlichen Prämie gemäß der [Liste Höchstprämienätze](#) (vgl. A.3.6.).

Die Stipendiat*innen müssen **für sich und alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-)Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Den Verleihungsdokumenten sind Informationen zur Reise-Krankenversicherung und Krankenvollversicherung beigelegt. [Diese Informationen](#) stehen auch auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Es werden grundsätzlich zwei Versicherungsoptionen angeboten:

1. **Reise-Krankenversicherungen** für medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall.
2. **Krankenvollversicherungen**, deren Leistungsumfang den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich vergleichbar ist. Übernommen werden Behandlungskosten auch von Vorerkrankungen (teilweise ohne Gesundheitsprüfung) sowie Kosten für medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung und eine Reihe weiterer Leistungen.

Die Entscheidung für den jeweiligen Tarif liegt bei den Stipendiat*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, eventuell vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der gegebenenfalls begleitenden Familienangehörigen. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die Krankenversicherung muss durch die*den Stipendiatin*Stipendiaten persönlich für sich selbst und begleitende Familienangehörige bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:

- Wenn während der Dauer der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.
- Stipendiat*innen können nicht als Studierende versichert werden.

Leistungsausschlüsse und Kostenübernahme durch private Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können (z.B. Nieren- oder Gallensteine), wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z.B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und Kosten, die erstattet werden können.
Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in

Verbindung setzt. Der Ärztepraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Stipendiat*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als sogenannte **Privatpatient*innen** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte*Chefärztinnen oder so genannte "Belegärzte*Belegärztinnen" erstattet.

Die den Verleihungsdokumenten beigefügten Unterlagen sowie die [Informationen](#) auf der Website der Stiftung sind besonders sorgfältig durchzulesen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichender Versicherungsschutz für die Stipendiat*innen sowie deren Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Selbstverständlich können alle Geförderten eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abschließen, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Eine Unfallversicherung, die nur Invalidität nach einem Unfall abdeckt, wie auch eine private **Haftpflichtversicherung**, können optional abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z.B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für einen Rechtsanwalt bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer/in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger/in oder Radfahrer/in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam ausführliche Informationen und Vergleichsangebote einzuholen. Es wird dringend empfohlen eingehend zu prüfen, ob sich der Abschluss einer Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.11. Steuern, Sozialversicherung

Da Stipendiat*innen keine Arbeitnehmer*innen sind (vgl. B.8.), gilt die Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Stipendiat*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Stipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte ein Steuerberater im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.3.). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

B.12. Mitteilung der Anschrift nach Ankunft in Deutschland

Die Stipendiat*innen werden gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung und dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule bzw. der Gastinstitution sobald wie möglich den Tag der Ankunft in Deutschland und die genaue Anschrift einschließlich Telefonnummern und E-Mail (dienstlich und privat) mitzuteilen. Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Postsendungen der Alexander von Humboldt-Stiftung die betreffende Person immer rechtzeitig erreichen.

Außerdem wird dringend empfohlen, möglichst sofort die zentrale Postverteilungsstelle und die Telefonzentrale der Hochschule bzw. der Gastinstitution, am besten persönlich, über die Aufnahme der Tätigkeit an der Gastinstitution zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Postsendungen auch über die Hochschul- bzw. Institutionsadresse richtig zugestellt werden.

B.13. Ansprechpartner*innen

B.13.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten ausländischen Stipendiat*innen bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Sie hilft aber nur, wenn dies im Einzelfall gewünscht wird. Nur so kann erreicht werden, dass die Geförderten ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Stipendiat*innen bei der Einreise oder während des Aufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um rasche Benachrichtigung, um nach Möglichkeit sofort behilflich zu sein.

B.13.2. Deutsche Gastinstitution

In allen mit dem wissenschaftlichen Vorhaben zusammenhängenden Fragen werden die Stipendiat*innen von ihren Gastgebenden und deren Mitarbeiter*innen beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt auf eine fachgerechte Unterbringung an der Gastinstitution besonderen Wert. Sie steht daher in ständigem Kontakt mit den Gastgebenden.

Die von den Stipendiat*innen ausgewählten Gastinstitutionen stellen einen geeigneten Forschungsplatz zur Verfügung und unterstützen die Geförderten bei der Durchführung des vereinbarten wissenschaftlichen Vorhabens. Die Stipendiat*innen werden so vorübergehend Mitglieder einer Arbeitsgruppe

der Institution. Der Erfolg der Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit Rechte und Pflichten abgestimmt und respektiert werden (vgl. B.8.).

B.13.3. Akademische Auslandsämter - International Offices - Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an Hochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen am Hochschulort zu helfen, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt. [Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Eine Übersicht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten [Welcome Centres](#) steht ebenfalls auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres geben *Studienführer* bzw. *Informationsbroschüren für Gastwissenschaftler*innen* heraus, die ausländische Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige Informationen können bereits vor Beginn des Stipendiums schriftlich bei den jeweiligen Ämtern und Büros erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für ausländische Gäste an, wie z.B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende, Konzerte u. a. m. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

B.14. Die ersten Tage in Deutschland

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die in Deutschland ankommenden Stipendiat*innen nicht von Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung persönlich empfangen werden können. Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt aber, dem Sprachinstitut bzw. den Gastgeber*innen die exakte Ankunftszeit rechtzeitig mitzuteilen.

B.14.1. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig. Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Es ist daher dringend zu empfehlen, in direktem Kontakt mit der Gastinstitution in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Center **rechtzeitig vor der Anreise** die Wohnungsfrage nach Möglichkeit schriftlich zu klären.

Ein entsprechendes [Formular \(Wohnungssuche\)](#) steht auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Dabei ist es wichtig anzugeben, ob und wie viele Familienmitglieder die*den Stipendiatin*Stipendiaten in Deutschland begleiten. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 40 % der monatlichen Stipendienzahlung für die Wohnungsmiete aufgewandt werden müssen. Weitere Informationen sind auf der [Website von EURAXESS Deutschland](#) verfügbar.

Um gerade in der Anfangszeit des Stipendiums die Probleme bei der Wohnungssuche in Grenzen zu halten, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung **nachdrücklich** allen Geförderten, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen möchten, zuerst **allein** anzureisen und die Familie erst dann nachkommen zu lassen, nachdem eine geeignete Wohnung gefunden wurde.

B.14.2. Ratschläge für den Deutschlandaufenthalt im Internet

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlandaufenthalt werden u. a. auf folgenden Websites veröffentlicht: [EURAXESS Deutschland](#), der Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscher*innen, [Studieren in Deutschland](#) sowie [DAAD](#), der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Es ist das Ziel der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Der Kontakt soll auch nach dem ersten Deutschlandaufenthalt aufrechterhalten werden, um die Verbindungen zu Fachkolleg*innen in Deutschland nachhaltig zu vertiefen und die Zusammenarbeit dauerhaft zu festigen.

C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte

Alumni haben nach Abschluss des ersten Aufenthaltes in Deutschland und Rückkehr ins Ausland die Möglichkeit, die Förderung eines erneuten Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Über die Anträge erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen

Kurzaufenthalte von bis zu 30 Tagen können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege fachlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Gastinstitutionen in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Dem Antrag auf einen Kurzaufenthalt bis zu 30 Tagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre (falls vorhanden),
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleg*innen an den besuchten Institutionen,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monaten

Zur Fortsetzung bzw. zum Abschluss von Arbeiten, die während des erstmaligen Stipendienaufenthaltes begonnen wurden, oder aber zur Initiierung neuer gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben können längere Forschungsaufenthalte von in der Regel bis zu 3 Monaten beantragt werden. Die Wahl der*des Gastgebenden ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre (falls vorhanden),
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Es liegt in der Verantwortung der Alumni, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der fachlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der Qualität und Relevanz des geplanten wissenschaftlichen Vorhabens und der wissenschafts- sowie außerkulturpolitischen Bedeutung eines erneuten Aufenthaltes getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung (sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung) werden mit berücksichtigt.

Es wird ein monatlicher Stipendienbetrag gewährt. Mögliche zusätzliche Leistungen sowie die Antragsverfahren werden in den Abschnitten A.3.4. A.3.5.1., A.3.5.2., A.3.6. und A.3.7. erläutert. Eine Startpauschale oder BahnCard, Europa-Forschungsaufenthalte sowie Deutschkurse können bei einem erneuten Stipendienaufenthalt von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden. Auch eine Reisekostenpauschale für die An- und Abreise kann nicht gezahlt werden.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) von der deutschen Gastinstitution abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung

des wissenschaftlichen Vorhabens notwendige Konferenz- und Studienreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Beginn des Aufenthaltes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen der Alumni-Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss*).

C.2. Förderung im Ausland

C.2.1. Einladung von Gastgeber*innen aus Deutschland

Alumni im Ausland sowie deren Gastgeber*innen oder Kooperationspartner*innen in Deutschland können eine Beihilfe zur Förderung von Gastaufenthalten der Gastgeber*innen aus Deutschland an den Institutionen der Alumni im Ausland beantragen. Der Gastaufenthalt soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an der Institution der Alumni und ggf. an weiteren Institutionen im Land genutzt werden. Bevorzugt gefördert werden Reisen von Gastgeber*innen bzw. Kooperationspartner*innen aus Deutschland in devisenschwache Länder.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag beizufügen:

- formloser Antrag der Alumni bzw. der Wissenschaftler*innen aus Deutschland mit Angaben zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Reise,
- Kostenvoranschlag für die entstehenden Reisekosten,
- Einladungsschreiben der Alumni im Ausland.

Die Beihilfe dient zur (teilweisen) Deckung der Reisekosten der Gastgeber*innen aus Deutschland. Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass die Aufenthaltskosten am Ort durch die besuchte Institution übernommen werden.

C.2.2. Institutspartnerschaften

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert langfristige Forschungs-kooperationen zwischen Wissenschaftler*innen in Deutschland und im Ausland. Die Finanzierung von Institutspartnerschaften ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das eine nachhaltige Grundlage für eine internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen soll. In die Zusammenarbeit sollen auch Nachwuchswissenschaftler*innen (Doktorand*innen und Postdocs) als potenzielle Antragstellende für ein Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung integriert werden.

Formale Voraussetzungen für die Antragstellung:

- eine der antragstellenden Personen ist an einem ausländischen Forschungsinstitut in einem Land der derzeit gültigen [Länderliste](#) tätig (ausgenommen sind insbesondere Institute in folgenden Ländern: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Westeuropa und USA) und ist eine Alumna bzw. ein Alumnus der Stipendien- oder Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung („Humboldtianer*in“).
- eine der antragstellenden Personen ist an einem Forschungsinstitut in Deutschland tätig.

Dem Antrag auf Förderung einer Institutspartnerschaft sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#)
- ein Finanzierungsplan, der aufgeschlüsselt nach Jahren darlegt, zu welchem Zweck Mittel benötigt werden (Formblatt),
- ein Budgetplan, der Erläuterungen zum Finanzierungsplan beinhaltet,
- ggf. Kostenvoranschläge für beantragte Geräte, möglichst in Form eines Angebotes,
- ein ausführlicher Forschungsplan,
- tabellarische Lebensläufe und Publikationslisten der letzten fünf Jahre aller beteiligten Wissenschaftler*innen,
- Stellungnahmen der Leitung der beteiligten Institute.

Die derzeit gültige [Länderliste und die genauen Förderbedingungen sowie das Online-Antragsformular](#) sind abrufbar auf der Website der Stiftung.

C.2.3. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt jährlich bis zu fünf Humboldt-Alumni-Preise zur Förderung innovativer Netzwerkkideen an Alumni ihrer Stipendien- und Preisprogramme im Ausland. Unterstützt werden Vorhaben, die nicht im Rahmen der anderen Förder- und Alumniprogramme der Stiftung

finanziert werden können. Mit dem Humboldt-Alumni-Preis sollen die akademischen und kulturellen Verbindungen zwischen Deutschland und den Heimatländern der Humboldt-Alumni gefördert und deren Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen gestärkt werden.

Ein Humboldt-Alumni-Preis ist zur Förderung von Initiativen zur Vernetzung von Wissenschaftlerinnen bestimmt. Damit sollen Initiativen prämiert werden, die die Karrierewege der Wissenschaftlerinnen und ihrer Kooperationspartner*innen im jeweiligen Netzwerk unter Berücksichtigung beruflicher und familiärer Verpflichtungen fördern und langfristig stärken sowie dazu beitragen, dass künftig mehr Forscherinnen für eine Beteiligung an den Förderprogrammen der Stiftung gewonnen werden.

Ein weiterer Humboldt-Alumni-Preis ist zur Förderung innovativer Formate zur Wissenschaftskommunikation bestimmt. Damit sollen Initiativen prämiert werden, mit denen sich Wissenschaftler*innen und ihre Kooperationspartner*innen für den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft engagieren und die dazu beitragen, das Vertrauen gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Öffentlichkeit zu stärken.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3. Humboldt-Netzwerk

C.3.1. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in

die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten

Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem [Alumniportal Deutschland](#) können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*innen – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten wissenschaftlichen Vorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene

und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;

b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;

c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;

- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.

Die Stipendiat*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe A.4).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die "Richtlinien und Hinweise für Internationale Klimaschutzstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung" sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der "Richtlinien und Hinweise für Internationale Klimaschutzstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung" ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Stipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Stipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn die Stipendiatin*der Stipendiat in ihrer*seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Stipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage).

Bei Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Stipendiums eingestellt. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Hat die Stipendiatin*der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr*ihm die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die "Richtlinien und Hinweise für Internationale Klimaschutzstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung" jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Stipendiat*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Stipendiatin*der Stipendiat nicht innerhalb von vier

Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGEN

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Alexander von Humboldt-Stiftung-Förderung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine so genannte "Ehrenautorschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben* wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
 - 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
 - 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
- 2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z.B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianer*in";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff.1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff.2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff.3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.

- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte

Europa-Forschungsaufenthalte sind möglich in den Ländern:

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Albanien | Moldau |
| Andorra | Monaco |
| Armenien | Montenegro |
| Aserbajdschan | Niederlande |
| Belgien | Nordmazedonien |
| Bosnien und Herzegowina | Norwegen |
| Bulgarien | Österreich |
| Dänemark | Polen |
| Estland | Portugal |
| Finnland | Rumänien |
| Frankreich | San Marino |
| Georgien | Schweden |
| Griechenland | Schweiz |
| Irland | Serbien |
| Island | Slowakische Republik |
| Israel | Slowenien |
| Italien | Spanien |
| Kosovo | Tschechische Republik |
| Kroatien | Türkei |
| Lettland | Ukraine |
| Liechtenstein | Ungarn |
| Litauen | Vatikan |
| Luxemburg | Vereinigtes Königreich |
| Malta | Zypern |

Checkliste für Internationale Klimaschutzstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Veränderungen (Bankverbindung, Adresse, Telefon, Visaprobleme etc.) *bitte sofort mitteilen!*

Für alle **Anträge an die Alexander von Humboldt-Stiftung** gilt: *So früh wie möglich bei der Stiftung einreichen.*

| | |
|--|---|
| Nach Erhalt des Verleihungsschreibens | <ul style="list-style-type: none"> - Annahmeerklärung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.1.)* - Sprachtest, Profile und ggf. Fotos an die in der Aufforderung genannten Adressen - Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den zuständigen Behörden im Heimatland, falls erforderlich (A.1.6.) - Antrag auf Ausstellung / Verlängerung Reisepass (B.1.) - Antrag auf Visumerteilung im Herkunftsland – auch für begleitende Ehepartner*innen und Kinder (B.3.) - Klärung der Wohnungsfrage (B.14.1.) - Abschluss einer ab dem Tag der Einreise gültigen Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung (B.10.) - Für Mediziner*innen: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung (B.9.) |
| Beginn des Sprachkurses / Stipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Meldung beim Einwohnermeldeamt (B.3.) - Unmittelbar danach: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (B.3.) - Wenn kein Sprachstipendium verliehen wurde, so muss der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (B.3.) nach dem Ende des Einführungsseminars am Ort der Gastinstitution erfolgen - Mitteilung der privaten Bankverbindung im SEPA-Raum an Alexander von Humboldt-Stiftung: bis zum 15. des Monats (A.1.6.) |
| Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis | <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.3.5.1., A.3.5.2.1.) |
| Nach Bezug einer angemieteten Wohnung / nach Umzug | <ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.3., B.5.) |
| Zu Beginn / während des Stipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Krankenversicherungs-Beihilfe, ggf. Familienleistungen (A.3.5., A.3.6.,) - ggf. Antrag auf Deutschkursbeihilfe: mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn (A.3.2.3.) - ggf. Mitteilung über Abreise von Ehepartner*in und / oder Kindern: 1 Monat vor Abreise (A.3.5.1., A.3.5.2., A.3.5.3.2., A.3.6.) - Alle Veränderungen, die die Auszahlung von finanziellen Leistungen betreffen: 1 Monat vor Inkrafttreten |
| 3- 4 Monate vor Ende des Stipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung des Mietvertrages, ggf. Kündigung der BahnCard, Kündigung des Internet-Providers und des Telefon- und Handy-Vertrags Bei fachlicher Notwendigkeit: <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Stipendienverlängerung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.3.) |
| Unmittelbar vor Abreise | <ul style="list-style-type: none"> - Abmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.5.) - Abmeldung bei der Ausländerbehörde (B.5.) |

* Kapitelangaben in Klammern beziehen sich auf die Broschüre "Richtlinien und Hinweise für Internationale Klimaschutzstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung".

Internationales Klimaschutzstipendien-Programm: Zeitplan

Die Teilnahme an den nachfolgenden Programmveranstaltungen ist für alle Stipendiat*innen obligatorisch. *Die Teilnahme an der Jahrestagung ist optional.*

| | | |
|---------------------|---|---|
| <u>2024:</u> | 4. Januar oder 1. Februar 2024 | Beginn des Sprachstipendiums in Bonn (wie verliehen) |
| | 28. Februar 2024 | Ende des Sprachunterrichts |
| | 5. März 2024 | Einführungsveranstaltung gemeinsam mit den Gastgeber*innen und Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung in Bonn |
| | 6. März – 26. März 2024 | Einführungsseminar in Bonn und weiteren Orten |
| | 1. April 2024 | Beginn des Stipendienaufenthaltes an den Gastinstitutionen |
| | 26. Juni - 28. Juni 2024 | Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Berlin |
| | September / Oktober 2024 | Zweiwöchige Studienreise |
| <u>2025:</u> | Januar / Februar 2025 | Abschlusstreffen in Berlin mit Empfang im Auswärtigen Amt, Abschlussgespräch mit Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung |